

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

Mitgeteilt den

Protokoll Nr.

24. November 2015

25. November 2015

975

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Churwalden** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 8. September 2015 eine Revision der Ortsplanung, umfassend eine Teilrevision des Baugesetzes.

Neben den beschlossenen Planungsmitteln reichte die Gemeinde Churwalden einen auf den 11. September 2015 datierten Planungs- und Mitwirkungsbericht gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV) ein.

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 24. März 2015 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 8. September 2015 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgte am 17. September 2015. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 4. November 2015 ersuchte der Gemeindevorstand Churwalden um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.

Teilrevision des Baugesetzes

Infolge der Fusion der Gemeinden Churwalden, Malix und Parpan zur neuen Gemeinde Churwalden beschloss die Gemeindeversammlung im Jahr 2012 ein neues Baugesetz, welches von der Regierung mit Beschluss Nr. 608 vom 2. Juli 2013 genehmigt wurde. In der Zwischenzeit konnten mit dem Baugesetz in der Praxis

Erfahrungen gesammelt werden. Hierbei ergab sich ein Revisionsbedarf bezüglich verschiedener Bestimmungen (Art. 16 f., 21, 25, 75, 77, 81a, 83, 86 und 102).

Die überarbeitete Bestimmung über die Dächer (Art. 75) sieht vor, dass künftig ausserhalb der Kern-, Dorf- und Erhaltungszonen auch andere Dachformen als nur Sattel- und Walmdächer zulässig sind. Um dem Ortsbild hinreichenden Schutz zu bieten, wird diese Lockerung bei Hauptbauten mit der Zustimmung der Gestaltungsberatung verknüpft. Zugleich wird Absatz 3 gestrichen, welcher bisher die übrigen Dachformen regelte.

Gänzlich neu wird das Thema der Lagerung von Siloballen ins Baugesetz aufgenommen. Art. 81a BauG sieht vor, dass Siloballen nur mehr bei Betriebsgebäuden gelagert werden dürfen. Diese Vorschrift dient dem Landschaftsbild, welches vielfach durch die weissen, teils auch rosafarbenen Siloballen beeinträchtigt wird. Zudem kommt die Gemeinde mit Abs. 2 der Wildhut entgegen, welche immer wieder darauf hinweist, dass Siloballen vor Wild zu schützen sind.

Im Übrigen gibt die am 8. September 2015 beschlossene Teilrevision des Baugesetzes zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; sie kann genehmigt werden.

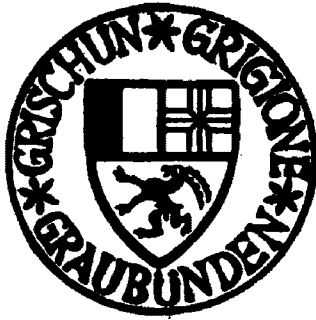
Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die am 8. September 2015 beschlossene **Teilrevision des Baugesetzes** wird genehmigt.
2. Der Gemeindevorstand Churwalden wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).
3. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.

4. Das Amt für Raumentwicklung (ARE) wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in den eingereichten graphischen Auszügen vorzunehmen.
5. Der Gemeindevorstand Churwalden sorgt für die Nachführung der Nutzungsplandaten nach den Vorgaben des Amtes für Raumentwicklung.
6. Mitteilung an:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Martin Jäger

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen